Gemeinde Gais Kanzleikommission



Gemeindekanzlei Gais, Postfach 46, 9056 Gais

Departement Inneres und Sicherheit Herr Christian Pfenninger Schützenstrasse 1 9102 Herisau

Gais, 23. September 2020

Vernehmlassung | kantonales Geldspielgesetz

Sehr geehrter Herr Pfenninger Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat hat den Entwurf des neuen Geldspielgesetzes verabschiedet und das Departement Inneres und Sicherheit beauftragt, die Vernehmlassung zu eröffnen. Das Gesetz passt die kantonalen Bestimmungen an das neue Bundesrecht an und regelt insbesondere die Zulässigkeit von Gross- und Kleinspielen, die Tombolas und die Lottoveranstaltungen, die Bewilligung und Aufsicht von Kleinspielen sowie die zu entrichtenden Gebühren und Abgaben. Neu ermöglicht werden gemäss Gesetzesentwurf kleine Pokerturniere.

Die Kantone müssen das neue Bundesgesetz über die Geldspiele in ihre Regelwerke übertragen. Appenzell Ausserrhoden vertritt eine offene Haltung gegenüber den verschiedenen Spielbereichen. Der Regierungsrat bevorzugt an Stelle von Verboten eine angemessene Regulierung der diversen Spielmöglichkeiten. Ein kontrollierter Umgang mit dem Geldspiel erweist sich als sinnvoller, als eine Verdrängung der Aktivitäten in die Illegalität. Mit den Bewilligungen können Auflagen zum Schutz der Spielerinnen und Spieler gemacht, deren Einhaltung kontrolliert und die Verwendung der Gewinne für gemeinnützige Zwecke sichergestellt werden. Der Regierungsrat lädt die Gemeinden, die kantonalen Parteien und weitere Kreise ein, zum Gesetzesentwurf bis 30. September 2020 Stellung zu nehmen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Der Gemeinderat steht wohlwollend der vorliegenden Vernehmlassung gegenüber und <u>es werden hierzu keine Einwände angebracht.</u>

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Gemeinde Gais

I loca

Ernst Koller Gemeindepräsident Roland Lussmann Gemeindeschreiber





PROTOKOLL DES GEMEINDERATES GRUB AR

Traktandum Nr. 186 Datum: 8. September 2020

Seite 1 und 2 Hinweis: T 176 / 12.08.2020

Gemeinderat

Kantonales Geldspielgesetz;

Vernehmlassungsantwort

Sachverhalt

Der Regierungsrat hat einen Entwurf für ein kantonales Geldspielgesetz verabschiedet und das Departement Inneres und Sicherheit beauftragt, ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Das Gesetz passt die kantonalen Bestimmungen an das neue Bundesrecht an und regelt insbesondere die Zulässigkeit von Gross- und Kleinspielen, die Bewilligung und Aufsicht von Kleinspielen sowie die zu entrichtenden Gebühren und Abgaben. Für Einzelheiten wird auf den erläuternden Bericht verwiesen.

Die Gemeinden sind eingeladen, zur Vorlage Stellung zu nehmen und die Vernehmlassungsantwort bis spätestens Mittwoch, 30. September 2020 dem Departement Inneres und Sicherheit, Schützenstrasse 1, 9102 Herisau, in elektronischer Form (als Word-Datei an <u>christian.pfenninger@ar.ch</u>) oder per Post, einzureichen.

Die gemeinderätliche Arbeitsgruppe, bestehend aus GP Katharina Zwicker, VGP Udo Szabo, GR Regula Delvai und Manuela Wyser, Verwaltungsangestellte, haben das Kantonale Geldspielgesetz besprochen und können dieses mehrheitlich unterstützen.

Anmerkungen gibt es zu folgenden Artikeln:

Art. 5 Absatz 2: Für die Arbeitsgruppe ist es nicht nachvollziehbar, weshalb

bewilligungsfreie Tombolas einen Monat im Voraus angezeigt werden müssen. Grundsätzlich ist hier die Frage, wieso bewilligungsfreie Tombolas überhaupt angezeigt werden

müssen.

Art. 7 Absatz 3: Die Arbeitsgruppe fragt sich, warum einer Veranstalterin

nur 1 Lottoveranstaltung pro Jahr bewilligt wird.

Mit den anderen Ausführungen kann sich die Arbeitsgruppe einverstanden erklären.

Beschluss

- 1. Der Gemeinderat ist mit den Anmerkungen der Arbeitsgruppe einverstanden.
- 2. Der Gemeinderat beantragt, dass Art. 5 Absatz 2 sowie Art. 7 Abs. 3 gestrichen werden.

| Protokollauszug an: Departement Inneres und Sicherheit, Schü (christian.pfenninger.ar.ch) GP Katharina Zwicker VGP Udo Szabo GR Regula Delvai Verwaltungsangestellte Manuela Wyser | itzenstrasse 1, 9102 Herisau |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------|
| 9035 Grub AR, 16. September 2020 | Für getreuen Auszug: |
| | NAMENS DES GEMEINDERATES Die Gemeindepräsidentin: |

Der Gemeindeschreiber:





Gemeinderat

9102 Herisau
Postfach 1160
Telefon 071 354 54 40
Telefax 071 354 54 11
www.herisau.ch

E-Mail unser Zeichen Datum Thomas.Baumgartner@herisau.ar.ch Bg/at 25. September 2020 Kanton Appenzell Ausserrhoden Departement Inneres und Sicherheit Regierungsrat Hansueli Reutegger Schützenstrasse 1

9102 Herisau

Vernehmlassung zum kantonalen Geldspielgesetz

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Reutegger Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. Juni 2020 laden Sie den Gemeinderat Herisau ein, sich zum Entwurf des Geldspielgesetzes bis am 30. September 2020 vernehmen zu lassen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit und reichen namens und im Auftrag des Gemeinderates Herisau fristgerecht folgende

Vernehmlassung

ein.

1. Allgemeines

Der Gemeinderat begrüsst die Zusammenfassung der bisherigen Erlasse in einem neuen, umfassenden Gesetz. Dies erleichtert der rechtssuchenden Person die einschlägigen Bestimmungen zu finden und vereinfacht dadurch die Rechtsanwendung.

2. Besonderes

2.1. Art. 2 / Art. 13

Der Sozialschutz des Bundesgesetzes über Geldspiele (BGS) sieht Spielsperren vor. Eine solche Sperre verhindert die (weitere) Verschuldung von spielsüchtigen Personen. Ohne einen solchen Schutz besteht das Risiko, dass das Gemeinwesen die betroffenen Personen finanziell unterstützen müsste, falls diese aufgrund ihrer Spielsucht ihren (finanziellen) Verpflichtungen nicht mehr nachkommen würde. Dementsprechend besteht ein Interesse des Gemeinwesens daran, dass der Sozialschutz möglichst effektiv umgesetzt wird. Die Kontrolle, ob eine Spielsperre vorliegt, erfolgt gemäss erläuterndem Bericht des Regierungsrates zur Art. 2 E-KGS im Zeitpunkt der Gewinnausschüttung und nur falls ein gewisser Schwellenwert bzgl. der Gewinnhöhe überschritten sei. Der Zeitpunkt der Kontrolle sei aus praktischen Überlegungen entsprechend gewählt worden. Dabei wird aus dem Bericht nicht klar, welche Geldspielformen einer solchen nachträglichen Kontrolle unterliegen.



Bei Spielbanken und Grossspielen ist die Spielsperre gemäss Bundesrecht beim Zutritt respektive bei der Registrierung zu überprüfen, was den Sozialschutz gewährleisten soll. Eine Kontrolle bei der Gewinnausschüttung ist aus Sicht des Gemeinderates keine angemessene Umsetzung des Sozialschutzes und nur bei frei zugänglichen Geschicklichkeitsspielautomaten ohne Registrierungspflicht wie angedacht umzusetzen. Ein Schwellenwert bei der Gewinnausschüttung ermöglicht die Umgehung der Sperre. Mit dem Erzielen eines Gewinns wird zudem das Suchtverhalten der betroffenen Person positiv bestätigt.

Die gesperrte Person nahm bei der erwähnten Regelung bereits vor der Gewinnausschüttung am Spielbetrieb teil, was zu vermeiden ist, da sie so bereits Geld verloren haben könnte, bevor die Spielsperre greift. Gesperrte Personen, welche keinen Gewinn erzielen, werden zudem durch eine solche späte Kontrolle nicht erfasst und damit nicht daran gehindert, am Spielbetrieb teilzunehmen, was eine Sperre und den Schutz der betroffenen Person unterläuft. Insbesondere können so finanzielle Verluste von Spielsüchtigen nicht verhindert werden. Dies ist insbesondere im Hinblick auf die im Erläuterungsbericht erwähnten gewerbsmässigen "Poker-Casinos" der Fall, wo täglich mehrere Poker-Turniere stattfinden können. Durch den zu leistenden Geld-Einsatz sowie die allfällige zu entrichtende Teilnahmegebühr besteht zumindest auf längere Sicht ein Risiko für exzessives Geldspiel. Art. 13 E-KGS trägt diesem Risiko zwar mit der Vorschrift bzgl. der Anwesenheit von geschultem Personal Rechnung. Unklar ist, was die Möglichkeiten dieses Personals sind, falls sie bei einer Person Anzeichen von Spielsucht entdecken. Der E-KGS sieht keine Möglichkeit vor, diese Person zu sperren oder vom Spielbetrieb auszuschliessen. Es müsste ein Hausverbot erteilt werden, welches aber nur für die entsprechende Örtlichkeit Wirkung entfaltet. Die betroffene Person wird sich dementsprechend (an anderen Orten) weiter an Poker-Turnieren beteiligen können. Dies verunmöglicht einen effektiven Sozialschutz. Der Kanton soll aus Sicht des Gemeinderates seine Kompetenzen ausreizen, um diese Problematik zu entschärfen und dadurch einen effektiven Sozialschutz gewährleisten. Zumindest soll das geschulte Personal wirksame Massnahmen ergreifen können und müssen, um den Sozialschutz umsetzen zu können (bspw. Verpflichtung zur Kontaktaufnahme mit der betroffenen Person, zwingende Abgabe von Informationsmaterial über Beratungsstellen etc.).

Sollte der Zeitpunkt der Kontrolle einer Spielsperre (bei der Gewinnausschüttung) beibehalten werden, so ist in der Anordnung einer Spielsperre und ganz generell vor der Teilnahme an Geldspielen ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, dass die gesperrte Person trotz Teilnahme am Spielbetrieb keine Gewinnausschüttung mehr erwarten kann. Der Schwellenwert sollte zudem möglichst tief angesetzt werden.

3. Schluss

Der Gemeinderat Herisau bedankt sich für die geleistete Arbeit und für eine angemessene Prüfung und Berücksichtigung der vorliegenden Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

GEMEINDERAT HERISAU

Kurt Geser Gemeindepräsident Thomas Baumgartner Gemeindeschreiber



GEMEINDE URNÄSCH

GEMEINDERAT

P.P. CH-9107 Urnäsch

A-PRIORITY

Departement Inneres und Sicherheit Schützenstrasse 1 9102 Herisau

9107 Urnäsch, 12. März 2021

Kantonales Geldspielgesetz; Vernehmlassung; Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. Juni 2020 laden Sie den Gemeinderat Urnäsch ein, sich zum Kantonalen Geldspielgesetz vernehmen zu lassen, wofür wir uns bedanken. Der Gemeinderat hat den Gesetzesentwurf geprüft. Der vorliegende Gesetzesentwurf zum Kantonalen Geldspielgesetz (KGS), mit dem Zweck der Sicherstellung des Vollzugs des Bundesgesetzes über die Geldspiele, der Regelung der Kleinspiele sowie der zu entrichtenden Gebühren und Abgaben" ist gut aufbereitet.

Erwägungen

Der vorliegende Gesetzesentwurf hat aber im Sinne der Stellungnahme der Parteiunabhängigen Appenzell Ausserrhoden bei unterschiedlichen Begriffen noch Klärungs- und Präzisierungsbedarf. Der Gemeinderat hat dieselben Vorbehalte wie die PU, speziell auch bezüglich der angedachten hohen Abgaben und Gebühren sowie der Sperre von Spielern über die Gewinnausschüttung. Der Gemeinderat unterstützt die detaillierte Stellungnahme der Parteiunabhängigen Appenzell Ausserrhoden vollumfänglich. Bei folgendem weiteren Punkt wird um Präzisierung ersucht:

Unter B. Lokale Sportwetten, in Art. 11 Abs. 1 heisst es unter lit c)

c) es wird je Sportereignis nur eine lokale Sportwette durchgeführt;

Was heisst das? Wenn während der Fussball-Europameisterschaft (=1Ereignis?) ein Verein jeden Abend ein Public Viewing, inkl. Spielwette, durchführt (= 1 Ereignis pro Publik Viewing (d.h. pro Tag) mit max. einer Spielwette?)

→ Pro Sportereignis sei zu präzisieren.

Zusammenfassung

Der Gemeinderat Urnäsch schliesst sich vollumfänglich der Stellungnahme der Parteiunabhängigen Appenzell Ausserrhoden an. Zusätzlich ersucht er um Präzisierung von Art. 11, Abs. 1, lit c), im Sinne der Erwägungen.

Freundliche Grüsse

GEMEINDE URNÄSCH

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Peter Kürsteiner, Gemeindepräsident

Erika Weiss, Gemeindeschreiberin

Bahnweg 4, PF 161, 9107 Urnäsch

DIREKTWAHL: 071 365 60 66

www.urnaesch.ch



FDP.Die Liberalen

Monika Bodenmann-Odermatt

Parteipräsidium AR

Säntisstrasse 9

+41(0)71 350 0

www.fdp-ar.ch
bodenmann.wa

FDP. Die Liber

CH-9104 Waldstatt

+41(0)71 350 05 00/+41(0)79 657 65 82

www.fdp-ar.ch

bodenmann.waldstatt@bluewin.ch

FDP. Die Liberalen AR

@FDP Liberalen

Vernehmlassungsantwort zum Kantonalen Geldspielgesetz

FDP.Die Liberalen Appenzell Ausserrhoden Parteipräsidium, Säntisstrasse 9, 9104 Waldstatt

Herrn
Regierungsrat
Hansueli Reutegger
Departement Inneres und Sicherheit
Schützenstrasse 1
9102 Herisau

Herisau, 11. September 2020

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Im Namen der FDP.Die Liberalen Appenzell Ausserrhoden (FDP AR) bedanken wir uns bei Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme, welche wir gerne wie folgt wahrnehmen:

Allgemeine Bemerkungen

Die FDP AR begrüsst das Bundesgesetz über Geldspiele. Dieses schreibt die liberale Tradition der Schweiz fort, die von einer offenen Haltung gegenüber verschiedenen Spielbereichen geprägt ist. Verbote, die nur schwer zu kontrollieren und in der Umsetzung problematisch sind, finden sich kaum. Eine angemessene Regulierung hingegen schon; und dies ist zu begrüssen.

Das Suchtpotential des kleinen und grossen Spiels wird erkannt und adressiert. Die FDP AR steht hinter den Präventionsmassnahmen. Auch hier ist der liberale Weg – besser regulieren als verbieten – eingehalten.

Die Verwendung der Gewinne für die Bereich Sport und Kultur ist hilfreich, denn diese leisten einen substantiellen Beitrag zum sozialen Leben.

Mit der Übernahme des Bundesgesetzes über Geldspiele in kantonales Recht geht eine Vereinfachung des «verzettelten» bestehenden kantonalen Rechts einher. Das Geflecht von Erlassen im Zusammenhang mit Lotterien und Wetten wird aufgelöst. Die Verschlankung und Verringerung der Gesetzesflut ist ein zentrales Anliegen der FDP AR.

Damit stellte sich der FDP AR im Laufe der Diskussion die generelle Frage, ob ein kantonales Geldspielgesetz überhaupt notwendig ist. Das Bundesgesetz hätte sowohl das kleine als auch das grosse Spiel bereits sehr detailliert geregelt. Sobald jedoch Rechte und Pflichten von Privaten betroffen sind, muss aus rechtsstaatlichen Gründen der Weg über ein Gesetz beschritten werden. Appenzell Ausserrhoden hat also keine Wahl und muss ein weiteres Gesetz erlassen.



PLR | Liberali Radicali



Die FDP AR favorisiert keine Insellösungen, obwohl das Bundesgesetz in den benachbarten Kantonen Appenzell Ausserrhodens teilweise verschärft wurde. Trotzdem ist die FDP AR der Meinung, dass eine weniger strenge Umsetzung nicht zu einem interkantonalen Geldspieltourismus führen wird und auf die kantonalen Verschärfungen in Appenzell Ausserrhoden ohne weiteres verzichtet werden kann.

Bemerkungen und Fragen zum Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrates vom 23. Juni 2020

Generell

Was wären die Konsequenzen für den Kanton, wenn das Bundesgesetz über Geldspiele nicht bis zum 1. Januar 2021 umgesetzt wird?

Art. 5

Prinzipiell begrüsst die FDP AR eine vereinsfreundliche Erhöhung der bewilligungsfreien Freibeträge für Tombolas auf 20'000 CHF.

Art. 8

Für die FDP AR ist nicht nachvollziehbar, warum Preise nicht aus Gratis-Einsatzkarten bestehen dürfen.

Art. 12

Die einseitige Ausrichtung der Altersreduktion auf das Pokerspiel ist nicht nachvollziehbar. Entweder sollte es eine generelle Altersreduktion auf 18 Jahre oder eine generelle Freigabe ab 16 Jahren geben. Die FDP AR favorisiert die im Bundesgesetz vorgeschrieben Regelung der Altersfreigabe ab **16 Jahren**. Die Gefahr des Pokertourismus aus den benachbarten Kantonen wird als gering eingeschätzt.

Art. 15

Die FDP AR bittet die Abgabe auf Flipperkästen, bei denen es sich um keine Geldspielautomaten handelt, zu überprüfen oder ggf. ganz darauf zu verzichten.

Schlussbemerkung

Die FDP AR steht hinter dem Gesetz über Geldspiele, denn dieses regelt ein diffiziles Thema auf liberale Art und Weise. Verbote werden vermieden und trotzdem werden klare Leitplanken gesetzt. «Spiel» ist positiv besetzt und das soll auch so bleiben. Spielsucht und kriminelles Potential sind adressiert und können mit Hilfe des Gesetzes vermieden werden.

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens und verbleiben mit freundlichen Grüssen

FDP.Die Liberalen

Appenzell Ausserrhoden

Monika Bodenmann-Odermatt Präsidentin

Dr. Kai Henning Viehweger Vernehmlassungen

Dr. Uca Lewing Victory



Kantonale Verwaltung
Departement Inneres und Sicherheit
Schützenstr. 1

9102 Herisau

Herisau, 24. September 2020

Vernehmlassung Geldspielgesetz

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Einladung zur Vernehmlassung Geldspielgesetz und nehmen gerne zu diversen Themen Stellung.

Allgemeine Bemerkungen

Grundsätzlich steht die EVP AR dem Thema Geldspiel kritisch gegenüber.

Es ist ein Teil der Lebensrealität, dass (Geld)Spiele einen gewissen Ehrgeiz wecken, der bei weniger gefestigten Personen dazu führen kann, dass über die finanziellen Möglichkeiten hinaus gespielt wird. Daher muss der Schutz von Spieler/innen ein hohes Gewicht haben.

Wir sind uns aber sehr bewusst, dass insbesondere Kleinspiele von Vereinen (Tombolas etc.) unkritisch sind und für die durchführenden Gruppierungen einen wesentlichen Teil der Finanzierung darstellen.

Kritischer sehen wir die Durchführung von Kleinspielen, deren Veranstalter gewinnorientiert sind. Auch wenn im Gesetz der Begriff Kleinspiele verwendet wird, werden hier Beträge oder Einsätze geleistet, welche für finanziell schwächer gestellte Personen problematisch sein können.

Das Gesetz ist gerade in Bezug auf kleine Pokerturniere sehr vage, was den Schutz vor Spielsucht anbelangt. Wir erwarten, dass im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses im Kantonsrat aufgezeigt wird, wie ein Konzept zur Verhinderung von Spielsucht bei kleinen Pokerturnieren aussehen soll.

Die EVP AR könnte sich sogar ein Verbot von kleinen Pokerturnieren vorstellen, da der gemeinwirtschaftliche Nutzen nicht erwiesen ist.

Aufgrund des erläuternden Berichts können Kantone gewisse Kategorien von Grosspielen verbieten. Die EVP AR erwartet, dass der Regierungsrat aufzeigt,

• welche Kategorien durch den Kanton verboten werden könnten,

Evangelische Volkspartei Appenzell Ausserrhoden

Mathias Steinhauer | Hintere Oberdorfstrasse 15 | 9100 Herisau | mathias.steinhauer@evp-ar.ch | evp-ar.ch

- welche Auswirkungen ein solches Verbot hätte und
- wie dadurch das Risiko der Spielsucht vermindert werden könnte.

Zu den einzelnen Artikeln

Wir verweisen auf die in der Antworttabelle gemachten Bemerkungen und bitten um die Beantwortung der aufgeworfenen Fragen. Der Vollständigkeit halber führen wir diese nochmals auf.

Abschnitt C kleine Pokerturniere

Bewilligung

Die Kriterien für die Bewilligung hat der Bund rel. detailliert geregelt. Unklar ist wie der Kanton die Bewilligungen behandelt und korrekte Umsetzung sicherstellt. Es wird von einem möglichen zusätzlichen Aufwand gesprochen. Die EVP bittet hier auf die 1. Lesung im Kantonsrat genauere Angaben zur Verfügung zu stellen.

Artikel 13

Damit die EVP den Artikel abschliessend beurteilen kann bittet die EVP um die Beantwortung der folgenden Fragen auf die 1. Lesung im Kantonsrat:

- Wann wird das Kriterium der Regelmässigkeit erreicht?
- Wie müssen Veranstalter nachweisen, dass ihr Personal angemessen geschult ist?
- Wie stellt sich der Kanton die Kontrolle dieser Anlässe vor?

Artikel 14 und 15

Die EVP AR erwartet, dass der Aufwand für die Bewilligungserteilung durch die Gebühren gedeckt ist.

Wir bitten Sie unsere Überlegungen mit einzubeziehen und die vorgebrachten Punkte aus unserer Vernehmlassung zu berücksichtigen. Besten Dank.

Evangelische Volkspartei Appenzell Ausserrhoden

Sig. Mathias Steinhauer, Präsident



Arlette Schläpfer Präsidentin PU AR, a.KR Rietli 1 9411 Schachen b. Reute Tel. 071 891 57 62 arlette.schlaepfer@bluewin.ch

Parteiunabhängige Appenzell Ausserrhoden

Departement Inneres und Sicherheit Vernehmlassung Geldspielgesetz Schützenstrasse 1 9102 Herisau

9411 Schachen bei Reute, 27. August 2020

Stellungnahme der Parteiunabhängigen Appenzell Ausserrhoden (PU AR) zur Vernehmlassung Kantonales Geldspielgesetz

Geschätzter Herr Regierungsrat Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. Juni 2020 laden Sie uns ein, zum kantonalen Geldspielgesetz Stellung zu nehmen, wofür wir uns bedanken. Gerne äussern sich die Parteiunabhängigen Appenzell Ausserrhoden (PU AR) fristgerecht zu dieser Vernehmlassung wie folgt:

Die Unterlagen sind unserer Meinung nach gut aufbereitet, ausführlich, aber manchmal mit unterschiedlichen Begriffen ohne klare Definition versehen. Die Antworttabelle erleichtert die Eingabe zu dieser Vernehmlassung.

Grundsätzliche Anmerkungen zum Erläuternden Bericht

Termin: Die Zeitachse zu diesem Gesetz lässt doch Fragezeichen aufkommen. Das eidgenössiche Geldspielgesetz trat per 1. Januar 2019 in Kraft und sieht eine Übergangsfrist von 2 Jahren vor. Für diese, relativ einfache Gesetzgebung wurden seit dem Volksentscheid am 18. Juni 2018 über zwei Jahre bis zu dieser Vernehmlassung benötigt. Mit den parlamentarischen Prozessen, der Möglichkeit der Mitwirkung (Volksdiskussion) und der nötigen Publikation (inkl. Fristen zur Inkraftsetzung) wird dieses Gesetz wohl nicht rechtzeitig in Kraft gesetzt werden können. Wir bitten den Regierungsrat, sich in Zukunft an die vorgesehenen Fristen zu halten. Auch darum, weil der Kantonsrat mangels beschlussfähigen Geschäften Sitzungen ausfallen lassen muss obwohl es, wie vorliegend, Pendenzen und nicht eingehaltene Fristen gibt.

Freiheitliches Gedankengut (Zitat Ausgangslage, Abs.2): Die grundsätzlichen Überlegungen mit einem Verweis auf den Fremdenverkehr und die Kursaalverordnung sind durchaus berechtigt. Die aktuelle Lage des Tourismus in Appenzell Ausserrhoden und die Bedeutung des Glückspiels dafür, ist momentan gleichwohl eine andere. Der Verweis auf das traditionell freiheitliche Gedankengut wird herausgestrichen. Ob dieses Gesetz eine erfolgreiche Prävention ermöglicht, wird sich zeigen. Freiheitlich und mit Möglichkeiten für innovative Unternehmungen ist es aber aus unserer Sicht nicht. Allein die Meldungen, Abgaben und Gebühren blockieren private Innovationen.



Trotz der Tendenz, das staatliche Lotterie- und Spielbankenmonopol mit allen Mitteln und Massnahmen (Bsp. Netzsperren) zu schützen, muss es im Sinne von Appenzell Ausserrhoden und des Regierungsrates sein, dass Entwicklungen auch ohne eigene Spielbank möglich sind. Deshalb errachten die PU AR die Gebühren und Abgaben als zu hoch. Insbesondere für Mehrzweckgebäude, Restaurants mit Saal und weiteren öffentlichen oder privaten Anbietern wäre dies unter Umständen ein Geschäftsfeld. Auch ein neues Pokerlokal könnte mit geringeren Abgaben und Gebühren die Chancen wieder nutzen, nachdem der Bund private Pokerbetriebe zwischenzeitlich verboten hatte.

Prävention: Die Prävention in Bereichen des Geldspiels ist, genau wie Alkohol- und Tabakprävention, sehr anspruchsvoll. Es besteht ein Dilemma, weil man einerseits vor den negativen Auswirkungen schützen möchte, andererseits der Staat nicht auf die Steuern und Gewinnausschüttungen verzichten will. Genau gleich verhält es sich mit Anbietern von Geldspielen. Selbstverständlich müssen Wirte mit Spielautomaten und Veranstalter von Pokerturnieren sensibilisiert und ausgebildet werden. Fraglich ist aber, ob diese ein grosses Interesse haben, ihre "besten" Kunden zu melden und sperren zu lassen.

Unklar wird es für die Mehrheit der Parteiunabhängigen, wenn eine Sperre nicht über den Zugang des Spiels, sondern über die Gewinnausschüttung erfolgen soll (vgl: Spielbanken überprüfen vor Einlass, ob eine Sperre vorliegt). Das heisst, ein gesperrter Spieler kann zwar noch Geld setzen, aber keines mehr gewinnen! Kann der Regierungsrat erklären, weshalb er diesen Weg gewählt hat? Gibt es Beispiele bei denen eine solche Verweigerung der Gewinnausschüttung funktioniert hat? Für die PU AR ist es wichtig, dass Spielsüchtige am Geld verspielen gehindert werden, nicht am Gewinnen.

Wir bedanken uns für die wohlwollende Aufnahme unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Parteiunabhängige Appenzell Ausserrhoden

sig. Arlette Schläpfer, Verantwortliche Vernehmlassungen

AGr. der PU AR: a.KR Max Frischknecht, Dominik Lämmler, a.KR Ralf Menet, a.KR Arlette Schläpfer, KR Gabriela Wirth Barben

Präsident Jens Weber Berg 18 9043 Trogen 079 960 35 65 jens.weber@kst.ch



Kanton Appenzell Ausserrhoden Departement Inneres und Sicherheit Schützenstrasse 1 9102 Herisau

Trogen, im September 2020

Stellungnahme der Sozialdemokratischen Partei Appenzell Ausserrhoden (SP AR) zum kantonalen Geldspielgesetz (KGS)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Reutegger, geschätzter Hansueli Sehr geehrte Damen und Herren

Die SP AR bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme, die umfangreiche Vorarbeit und die gute Grundlage für die Vernehmlassung.

Die SP AR begrüsst die kantonale Regelung der Themen im Geldspielgesetz, die vornehmlich im Bereich der Kleinspiele notwendig ist. Aus dem historischen Kontext ist verständlich, dass eine freiheitliche Lösung angestrebt wird. Der SP AR erscheint es wichtig dort Freiheit zu gewähren, wo Freiheit einen Nutzen stiftet und dort einzuschränken wo Missbrauch erwartet werden kann. Insbesondere dort, wo Suchtprävention notwendig ist, erwartet die SP AR Klarheit über die notwendigen Bewilligungen, Massnahmen und Koordinationsschritte.

Die SP begrüsst, dass das Bundesgesetz Mindestmassstäbe setzt, die verschärft, aber nicht gelockert werden dürfen und dass die Geschicklichkeits-Geldspielautomaten durch die GE-SPA und der interkantonalen Bewilligungsbehörde bewilligt werden. Diese Regelungen begünstigen eine schweizweit einheitliche Lösung.

Da die Ausarbeitung der Verordnung für Verwendung der Erträge von Grossspielen vom Departement Finanzen ausgearbeitet wird, stellt sich die Frage, wo der Regelungsbedarf in diesem Bereich vorhanden ist, welche Kriterien für die Verteilung gelten werden und welche Regelungen bestehen bleiben bzw. neu geschaffen werden müssen.



Die SP AR möchte folgende allgemeinen Anmerkungen machen:

- Die Zuweisung wie bisher an das Departement Inneres und Sicherheit als Aufsichts- und Vollzugsbehörde ist sinnvoll und zweckmässig.
- Bei der Suchtprävention wird in den Erläuterungen eine Zusammenarbeit der Betreiber von Geschicklichkeitsspielautomaten und der kantonalen Suchtfachstellen thematisiert. Im Gesetz wird diese nicht präzisiert. Wie wird diese Zusammenarbeit gestaltet und wer ist für welche Massnahmen zuständig?

Konkrete Anträge auf Korrekturen sind in der Synopse je Artikel direkt eingefügt.

Freundliche Grüsse

Jens Weber Präsident SP AR



Anick Volger Teufenbergstrasse 399 9105 Schönengrund

079 711 52 02 a.volger@bluewin.ch

Anick Volger Präsident SVP AR

SVP AR, Anick Volger, Teufenbergstrasse 399, 9105 Schönengrund Kanton Appenzell A.Rh. Departement Inneres und Sicherheit Schützenstr. 1 9102 HERISAU

Schönengrund, 04. Sept. 2020

Vernehmlassung kantonales Geldspielgesetz

Sehr geehrter Herr Landammann Sehr geehrte Herren Regierungsräte Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben laden Sie uns zur Vernehmlassung kantonales Geldspielgesetz ein. Für die Möglichkeit der Stellungnahme danken wir Ihnen bestens. Wir werden unsere Anliegen in grundlegenden Gedanken darstellen und in der Antworttabelle auf vereinzelte Punkte detaillierter eingehen.

Grundlegende Gedanken

Wir erachten die Stossrichtung der vorliegenden Vernehmlassung als richtig und angemessen. Das vorliegende Gesetz ist in den wesentlichen Punkten stimmig und umsetzbar. Insbesondere begrüssen wir das Beibehalten der Grossspiele im Rahmen des bisherigen Rechts, sowie die Aufnahme der Pokerspiele in das neue Gesetz und den damit verbundenen Schutzmassnahmen. Insbesondere diejenigen für Jugendliche.

Anmerkungen zu Übergangsbestimmungen

Gemäss den Erläuterungen läuft die im Bundesrecht vorgegebene Übergangsbestimmung Ende 2020 aus. Wir müssen davon ausgehen, dass das neue kantonale Gesetz mit einiger Verspätung in Kraft tritt.

Wie sehen die Konsequenzen aus, wenn per 01.01.2021 das neue Gesetz noch nicht in Kraft ist? Sind dann insbesondere Grossspiele verboten? Wie sehen die allfälligen Massnahmen aus, um negativen Auswirkungen entgegenzuwirken?

Besten Dank für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse Schweizerische Volkspartei AR

Anick Volger Präsident



Hauptstrasse 103-105, CH-9422 Staad

GOLDEN GAMES

Peter Hafner Marketing und Verkauf Hof 800 9426 Lutzenberg AR

Phone: +41 79 507 19 36 Mailto: peter hafner@bluewin.ch

www.goldengames.ch

Departement Inneres und Sicherheit Herr Regierungsrat Hansueli Reutegger Schützenstrasse 1 9100 Herisau

Lutzenberg, den 7. September 2020

Kantonales Geldspielgesetz; Einladung zur Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Reutegger

1. Ausgangslage:

- a) Gestützt auf das Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS, SR 935.51) hat der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden einen Entwurf für ein kantonales Geldspielgesetz verabschiedet und das Departement Inneres und Sicherheit beauftragt, ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.
 - Nachdem die Liste der Vernehmlassungsteilnehmer abschliessend ist und anderseits sich der Geschäftssitz der GOLDEN GAMES im Kanton St. Gallen befindet, wurde mit dem Rechtsdienst vorgängig die Frage der Zulassung zur Vernehmlassung geklärt.
- b) Das in der Volksabstimmung vom 10. Juni 2018 gutgeheissene neue Geldspielgesetz (BGS) wurde am 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt. Das damalige Spielbankengesetz und Lotteriegesetz wurden in einem Erlass zusammengefasst. Unter dem neuen Bundesrecht besteht somit kantonaler Regelungsbedarf (u.a. Kleinspiele, Grossspiele, Lotterie- und Tombolaanlässe, Sportwetten, Pokerturniere).
 - Gemäss Art. 28 BGS können die Kantone in rechtsetzender Form die Durchführung von Grossspielen, namentlich auch Geschicklichkeitsspiele, verbieten. Im Kanton Appenzell Ausserrhoden sollen die Grossspiele, insbesondere das Aufstellen und Betreiben von Geschicklichkeitsspielautomaten, weiterhin zulässig sein.
- c) Die GOLDEN GAMES mit Hauptsitz in 9422 Staad SG, Hauptstrasse 103 105, befasst sich seit vielen Jahren mit der Herstellung von Glücksspiel- und Geschicklichkeitsspielautomaten. Dabei bilden die Forschung und Entwicklung im eigenen Betrieb wesentlicher Bestandteil ihres Erfolges. Dank langjähriger Erfahrung konnte sich die GOLDEN GAMES europaweit mit viel Erfolg etablieren. Die bisher entwickelten Automaten (Glücksspiel und Geschicklichkeitsspiel) wurden jeweils ausnahmslos von der Eidgenössischen Spielbankenkommission (jetzt COMLOT) zugelassen.

2. Erwägungen:

Die GOLDEN GAMES (im folgenden Vernehmlassungsteilnehmerin genannt) beschränkt sich in der Vernehmlassung im Wesentlichen auf den Bereich «Grossspiele». Dies im Sinne von Art. 15 ff. Kantonales Geldspielgesetz (KGS).

a) Spiellokale:

Keine Erwähnung in der neuen Gesetzgebung finden die Spiellokale im Sinne von Art. 61 Abs. 2 lit. a BGS in Verbindung mit Art. 71 Abs. 1 lit. c Verordnung über Geldspiel (Geldspielverordnung, VGS, SR 935.511 [vgl. auch Art. 1 ff. Vorläufige Verordnung zum Gesetz über die Spielautomaten und Spielbetriebe vom 9. Dezember 2003, Stand 1. November 2005, bGS 955.34.1]). Die in den Erläuterungen zum Entwurf vom 23. Juni 2020 gemachten Ausführungen vermögen nach Auffassung der Vernehmlassungsteilnehmerin nicht vollständig Stand zu halten, da eine Zulassung oder Verweigerung in spielpolizeilicher, persönlicher sowie auch in betrieblicher Hinsicht möglich ist.

Währenddem die COMLOT die Zulassung von Geschicklichkeitsspielautomaten prüft, obliegt es dem Kanton, die weiteren notwendigen Rechtsgebiete zu prüfen und in einer «Gesamtbewilligung» zusammenzufassen (baupolizeiliche Anforderungen, Abgabe von alkoholhaltigen und alkoholfreien Getränken, Aufsichtspflicht, Suchtprävention, Anzahl Geschicklichkeitsspielautomaten, etc.). Im weitern bleibt es dem Kanton jederzeit unbenommen, die «Gesamtbewilligung» befristet zu erteilen oder nach Fehlverhalten entsprechende Massnahmen einzuleiten.

Die Vernehmlassungsteilnehmerin ist deshalb der Auffassung, dass der Fortbestand zur Führung von einem oder mehreren Spiellokalen im Kanton in das neue kantonale Gesetz aufzunehmen ist.

b) Grossspiele; Attraktivität:

Bekanntlich setzt das Spielen an Geschicklichkeitsspielautomaten einen grossen Anteil an Geschick voraus. Dies ganz im Gegensatz zu den in den konzessionierten Spielcasinos, in der Schweiz bekannten A- und B-Betriebe, zugelassenen Glücksspielautomaten, wo jeweils Gewinn und Verlust – mit wenigen Ausnahmen – vom Zufall abhängig sind und innert Sekunden zu hohen Gewinnen aber auch Verlusten führen können (auch «Blindspiele» genannt).

Es versteht sich von selbst, dass das Spielen an den Geschicklichkeitsspielautomaten eine weit geringere Attraktivität darstellt. So können geschickte Spieler-/innen über eine grössere Zahl von Spieleinheiten einen höheren Gewinn erzielen als andere Spieler-/innen. Zudem stellen «Blindspiele» an einem Geschicklichkeitsspielautomaten keine bis sehr geringe Gewinne in Aussicht. Zu guter Letzt müssen die Spieler-/innen mehrere Optionen über eine gewisse Zeitdauer zur Beeinflussung des Spielverlaufs erfüllen.

Entsprechend wirkt sich das Spielen an Geschicklichkeitsspielautomaten infolge der weit geringeren Attraktivität auch auf die monatlichen Spielumsätze und deren Gewinne aus. Diese dürften sich jeweils eher im bescheidenen Rahmen bewegen.

c) Grossspiele; Abgaben im Sinne von Art. 15 KGS:

Hohe Spielabgaben, wie sie im Entwurf über das kantonale Geldspielgesetz vorgesehen sind (vgl. Art. 15 Abs. 2 und 2 KGS), wirken sich auf die ohnehin schon geringe Rentabilität des Aufstellers und Betreibers aus. Hinzu kommt, dass im Kanton Appenzell Ausserrhoden momentan ein geringes Interesse seitens der Bewilligungsinhaber-/innen von Gastgewerbebetrieben besteht, Geschicklichkeitsspielautomaten zu betreiben. Derzeit dürften es gerade einmal fünf bewilligte Geschicklichkeitsspielautomaten sein.

Die Vernehmlassungsteilnehmerin möchte darauf hinweisen, dass der Kanton St. Gallen für das Spielen an Geschicklichkeitsspielautomaten keine Aufstellungs- und Betriebsabgaben vorsieht. Abgaben, so wie es der Kanton Appenzell Ausserrhoden vorsieht, könnten einerseits das Aufstellen und Betreiben von Geldspielautomaten im eigenen Kanton infolge fehlender Rentabilität noch unattraktiver machen und anderseits vermehrt den «Spielertourismus» fördern, indem Spieler-/innen den Nachbarkanton St. Gallen aufsuchen würden.

<u>Fazit:</u> Noch höhere Abgaben und Gebühren nach neuem KGS dürften es im Kanton zukünftig ganz verunmöglichen, Geschicklichkeitsspielautomaten zu betreiben.

Weitere Kantone, die das Spielen an Geschicklichkeitsautomaten nach neuem Recht zulassen, verzichten ganz oder teilweise auf die Erhebung von Aufstellungs- und Betriebsabgaben.

Aufgrund des Gesagten ist die Vernehmlassungsteilnehmerin der Ansicht, dass:

- a) die Abgaben so festgelegt werden, dass für den Aufsteller und Betreiber eine angemessene Rendite erzielt werden kann;
- b) auf die einmalige Aufstellungsabgabe von 500 1'500 Franken im Sinne von Art. 15 Abs. KGS ganz zu verzichten ist;
- c) die jährlichen Betriebsabgaben für aufgestellte Geldspielautomaten «wie gehabt» bei 750 Franken zu belassen sind. Eventualiter eine Bandbreite von 500 maximal 1'000 Franken festgelegt wird.

3. Antrag:

- 1./ Das Betreiben von Geschicklichkeitsspielautomaten in Spiellokalen sei weiterhin zuzulassen.
- 2./ Auf eine einmalige Aufstellungsabgabe sei zu verzichten.
- 3./ Die Betriebsabgabe sei in einer Bandbreite von 500 1'000 Franken festzulegen.

Die GOLDEN GAMES, vertreten durch den Inhaber Peter Schorno sowie die Betriebsleitung und Technik würden sich sehr freuen, Sie sehr geehrter Herr Regierungsrat Reutegger und Herr Christian Pfenninger, Rechtsdienst DIS, sowie weitere interessierte Personen, am Betriebsstandort in 9422 Staad SG, Hauptstrasse 103 – 105, zu einer Besichtigung und vertieften Orientierung einladen zu dürfen.

Für allfällige weitere Fragen oder Ergänzungen steht Ihnen die GOLDEN GAMES jederzeit gerne zur Verfügung.

| Freundliche Grüsse | | |
|--------------------|--|--|
| Peter Hafner | | |

Antworttabelle

Kantonales Geldspielgesetz

| Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 23. J uni 2020 | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| I. | |
| I. Allgemeines (1.) | |
| Art. 1 Zweck und Gegenstand | |
| ¹ Dieses Gesetz stellt den Vollzug des Bundesgesetzes æber die Geldspiele sicher. Es regelt die Kleinspiele sowie die zu entrichtenden Gebæhren und Abgaben. | |
| Art. 2 Zust±ndigkeiten | |
| ¹ Der Regierungsrat bestimmt eine kantonale Aufsichts- und VollzugsbehØrde nach Art. 32 ff. BGS. Diese ist zust±ndig fær die Bewilligung und Aufsicht von Kleinspielen sowie die Erhebung der Gebæhren und Abgaben. Sie ist zudem zust±ndig fær die Einverst±ndniserteilung nach Art. 34 Abs. 4 BGS. | |
| ² Der Regierungsrat bestimmt eine Fachstelle im Sinne von Art. 81 Abs. 3 BGS und eine zust±ndige Stelle fær die Massnahmen zur Pr±vention von exzessivem Geldspiel nach Art. 85 Abs. 1 BGS. | |
| II. Kleinspiele (2.) | |
| A. Kleinlotterien (2.1.) | Das BGS definiert einerseits den Begriff Kleinlotterien und andererseits denjenigen der Tombolas (Art. 41 Abs. 2 BGS i.V. m. Art. 40 VGS). Um Unklarheiten zu vermeiden, schlagen wir vor, im kantonalen Recht keine neuen Begrifflichkeiten zu schaffen, sofern dafær keine Notwendigkeit besteht. |
| | Die Schaffung von nicht weniger als fænf verschiedenen Kategorien von Kleinlotterien (bewilligungsfreie und bewilligungspflichtige Tombolas, selbst±ndige und unselbst±ndige Lottoveranstaltungen sowie Kleinlotterien, die keine Tombola oder Lottoveranstaltung sind) fæhrt u.E. zu einer - berregulierung und aufgrund der diversen Verweise auf das Bundesrecht zu unklaren Regeln. Teilweise lassen sich die Kategorien kaum unterscheiden (z. B. die bewilligungspflichtigen Tombolas und die unselbst±ndigen Lottoveranstaltungen). Mit der getroffenen LØsung |

| Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 23. J uni 2020 | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------|
| | ist zudem eine Bundesrechtswidrigkeit verbunden (vgl. dazu die Bemerkungen zu Art. 6 Abs. 2). |
| Art. 3 Tombolas | |
| a) Begriff | |
| ¹ Eine Tombola ist eine Verlosung von Sachpreisen, die bei einem Unterhaltungsanlass veranstaltet wird, bei der die Ausgabe der Lose, die Losziehung und die Ausrichtung der Gewinne im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Unterhaltungsanlass erfolgt und bei der die maximale Summe aller Eins±tze maximal 50'000 Franken betr±gt. | |
| Art. 4 b) Bewilligungspflichtige Tombolas | |
| ¹ Fær die Durchfæhrung einer Tombola braucht es eine Bewilligung der kantonalen Aufsichts- und VollzugsbehØrde, wenn die maximale Summe aller Eins±tze 20'000 Franken æbersteigt. Die Bewilligung ist schriftlich zu beantragen. | |
| ² Die Bewilligung wird nur an Veranstalterinnen mit Sitz im Kanton erteilt. Im - brigen richten sich die Voraussetzungen der Bewilligung nach Art. 33 ff. BGS. Die Bewilligung kann insbesondere verweigert werden, wenn die erforderlichen Auskænfte nicht erteilt werden oder wenn fær die korrekte Durchfæhrung der Veranstaltung keine Gew±hr geboten wird. | |
| ³ Keine Bewilligung erhalten Veranstalterinnen, deren Zweck oder tats±chliche T±tigkeit zur Hauptsache in der Durchfæhrung von Tombolas besteht. | |
| ⁴ Die Veranstalterin einer bewilligungspflichtigen Tombola untersteht der Pflicht zur Berichterstattung nach Art. 38 Abs. 1 BGS. | |
| Art. 5 c) Bewilligungsfreie Tombolas | |
| ¹ Die Durchfæhrung einer Tombola, deren maximale Summe aller Eins±tze 20'000 Franken nicht æberschreitet, ist bewilligungsfrei. | |

| Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 23. J uni 2020 | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ² S ie ist der kantonalen Aufsichts- und VollzugsbehØrde einen Monat im Voraus anzuzeigen. | |
| Art. 6 Lottoveranstaltungen | |
| ¹ Als selbst±ndig gilt eine Lottoveranstaltung, wenn sie nicht im Rahmen eines Unterhaltungsanlasses durchgefæhrt wird. Selbst±ndige Lottoveranstaltungen sind bewilligungspflichtig gem±ss Art. 32 ff. BGS. | Wir verweisen auf die Bemerkungen unter A. Kleinlotterien oben. Der Vollst±ndigkeit halber weisen wir darauf hin, dass der Comlot gem±ss Art. 32 Abs. 2 BGS Bewilligungsentscheide fær Kleinspiele zu melden sind, nicht jedoch Bewilligungsentscheide fær Tombolas. Um dieser Verpflichtung nachzukommen, mæsten selbst±ndige und unselbst±ndige Lottoveranstaltungen jeweils zus±tzlich noch den bundesrechtlichen Kategorien zugeordnet bzw. es mæste in jedem Fall zus±tzlich noch eine Abgrenzung zwischen ordentlichen Kleinlotterien und Tombolas nach BGS und VGS vorgenommen werden. Dies dokumentiert, dass die Regulierungssystematik des Bundesrechts durchbrochen und die Bewilligungsprozesse erheblich verkompliziert werden. |
| ² Unselbst±ndig ist eine Lottoveranstaltung, die im Rahmen eines Unterhaltungs- anlasses durchgefæhrt wird. Unselbst±ndige Lottoveranstaltungen richten sich sinngem±ss nach den privilegierten Bestimmungen von Art. 4 und Art. 5. | Die Bestimmung ist bundesrechtswidrig. Gem±ss dieser Norm w±re eine unselbst±ndige Lottoveranstaltung gem±ss Art. 5 auch dann bewilligungsfrei durchfæhrbar, wenn anstelle von Sachpreisen Geldpreise ausgeschættet wærden. Tats±chlich wærde es sich in einem solchen Fall aber um eine bewilligungspflichtige Kleinlotterie gem±ss Art. 32 BGS handeln. Die Ausfæhrungen zu Art. 6 Abs. 1 gelten sinngem±ss. |
| Art. 7 Selbst±ndige Lottoveranstaltungen | |
| a) Bewilligung | |
| ¹ Die Bewilligung ist schriftlich zu beantragen. | |
| ² Die Bewilligung wird nur an Veranstalterinnen mit Sitz im Kanton erteilt. Die Bewilligung kann insbesondere verweigert werden, wenn die erforderlichen Auskænfte nicht erteilt werden oder wenn fær die korrekte Durchfæhrung der Veranstaltung keine Gew±hr geboten ist. | |

| Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 23. J uni 2020 | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ³ Einer Veranstalterin wird pro Kalenderjahr nur eine selbst±ndige Lottoveranstaltung bewilligt. | |
| Art. 8 b) Summe aller Eins±tze und Preise | |
| ¹ Die Summe aller Eins±tze betr±gt maximal 50'000 Franken. | |
| ² Preise dæfen nicht aus Geldbetr±gen oder Gratis-Einsatzkarten bestehen. | Wir verweisen nochmals auf die Bemerkungen unter A. Kleinlotterien oben. Sollte an den diversen Definitionen bzw. Spielkategorien festgehalten werden, empfehlen wir, die positive Definition i Sachpreiseö (vgl. Art. 41 Abs. 2 BGS) zu verwenden, um Unklarheiten zu vermeiden. |
| Art. 9 c) Durchfæhrung | |
| ¹ Der Verkauf der Einsatzkarten, die Ermittlung der Gewinner und die Ausrichtung der Gewinne dæfen nur an der Veranstaltung selbst erfolgen. | |
| Art. 10 - brige Kleinlotterien | |
| ¹ Fær Kleinlotterien, die keine Tombola oder Lottoveranstaltung sind, gelten besondere Bewilligungsvoraussetzungen. | |
| ² Neben den Voraussetzungen nach Art. 32 ff. BGS gelten folgende Bewilligungsvoraussetzungen: | |
| a) der Reingewinn dient zur Finanzierung eines gemeinnæzigen Anlasses mit mindestens regionaler Bedeutung oder wird fær einen gemeinnæzigen Zweck mit mindestens regionaler Bedeutung verwendet; | |
| b) die Kleinlotterie und der daraus finanzierte Anlass werden von einem Verein oder einer gemeinnæzigen Stiftung durchgefæhrt. | |
| B. Lokale Sportwetten (2.2.) | |

| Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 23. J uni 2020 | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| Art. 11 | |
| Neben den Voraussetzungen nach Art. 32 ff. BGS gelten fær lokale Sportwetten folgende Bewilligungsvoraussetzungen: | |
| a) der Gesamtwert der Gewinne aus einer Wette betr±gt mindestens 70 Prozent der Summe aller Eins±tze fær diese Wette; | |
| b) der Einsatz der Teilnehmerin oder des Teilnehmers betr±gt hØchstens 20 Franken je Wette; | |
| c) es wird je S portereignis nur eine lokale S portwette durchgefæhrt; | |
| d) das S portereignis findet an einer Øffentlich zug±nglichen a rtlichkeit statt. | |
| ² Die lokale S portwette ist nicht zul±ssig an einem S portanlass oder auf einen Wettkampf, an dem mehrheitlich Minderj±hrige teilnehmen. | |
| C. Kleine Pokerturniere (2.3.) | |
| Art. 12 Altersgrenze | |
| ¹ Personen unter 18 J ahren sind zu kleinen Pokerturnieren nicht zugelassen. | |
| Art. 13 Erkennen von Spielsucht | |
| ¹ Wer regelm±ssig kleine Pokerturniere durchfæhrt oder gewerbsm±ssig R±umlichkeiten fær kleine Pokerturniere zur Verfægung stellt, verfægt æber Personal, das im Erkennen von S pielerinnen und S pielern mit Anzeichen von S pielsucht angemessen geschult ist. | |
| ² Die Veranstalterin sorgt dafær, dass eine geschulte Person nach Abs. 1 w±hrend der ganzen Dauer des Turniers vor Ort anwesend ist. | |
| III. Abgaben und Gebæhren (3.) | |

| Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 23. J uni 2020 | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| Art. 14 Kleinspiele | |
| ¹ Die Veranstalterinnen von bewilligungspflichtigen Kleinspielen haben eine Abgabe zu entrichten. | |
| ² Die Abgabe betr±gt: | |
| a) fær Kleinlotterien 2 bis 10 Prozent der maximalen Summe aller Eins±tze; | |
| b) fær lokale Sportwetten 100 bis 2'000 Franken pro Wettkampftag; | |
| c) fær kleine Pokerturniere 100 bis 1'000 Franken pro Turnier und Tag und Veranstaltungsort. | |
| ³ Der Regierungsrat regelt die HØhe der Abgaben innerhalb dieser Bandbreiten sowie das Verfahren zur Abgabeerhebung. | |
| Art. 15 Grossspiele | |
| ¹ Wer Geschicklichkeitsspielautomaten aufstellt und betreibt, hat eine Abgabe zu entrichten. Es wird eine Aufstellungs- und eine Betriebsabgabe erhoben. | |
| ² Die einmalige Aufstellungsabgabe betr±gt 500 bis 1'500 Franken. | |
| ³ Die Betriebsabgabe bemisst sich nach der Anzahl und der Art der aufgestellten Automaten und betr±gt pro J ahr und Automat 1'000 bis 10'000 Franken. | |
| ⁴ Die Betriebsabgaben fallen je zur H±lfte dem Kanton und der Standortgemeinde zu. | |

| Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 23. J uni 2020 | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ⁵ Die Veranlagung erfolgt gestætzt auf die Angaben der interkantonalen Bewilligungs- und AufsichtsbehØrde. Die Veranstalterinnen haben der kantonalen Aufsichts- und VollzugsbehØrde die fær die Veranlagung notwendigen Auskænfte zu erteilen. | Im erl±uternden Bericht zu Art. 15 Abs. 5 (S. 11) wird ausgefæhrt, dass die kantonale BehØrde fær die Veranlagung bzw. Rechnungsstellung auf die entsprechenden Angaben der KonkordatsbehØrde sowie der Veranstalterinnen angewiesen ist. Artikel 111 Abs. 1 BGS enth±lt jedoch bereits eine Grundlage fær die Amtshilfe in der Schweiz. Weiter ist fraglich, ob die Comlot im Besitz aller fær die Erhebung der Abgabe nØtigen Daten sein wird: Die Informationspflichten nach Artikel 72 VGS bestehen zwecks Aufsicht æber die Veranstaltung von automatisiert durchgefæhrten Geschicklichkeitsgeldspielen. Dementsprechend erachten wir die Statuierung einer direkten Meldepflicht der Veranstalter von automatisiert durchgefæhrten Geschicklichkeitsgeldspielen an die kantonale VeranlagungsbehØrde als zielfæhrender. Der Satz ĭ Die Veranlagung erfolgt gestætzt auf die Angaben der interkantonalen Bewilligungs- und AufsichtsbehØrde.ŏ sollte u.E. ersatzlos gestrichen werden. |
| ⁶ Der Regierungsrat regelt die H Ø he der Abgaben innerhalb dieser Bandbreiten sowie das Verfahren zur Abgabeerhebung. | |
| Art. 16 Gebæhren | |
| ¹ Die Gebahren far Bewilligungen, Kontrollen und weitere Verwaltungshandlungen richten sich nach dem Gesetz aber die Gebahren in Verwaltungssachen. ¹⁾ | |
| IV. Strafbestimmungen (4.) | |
| Art. 17 | |
| ¹ Wer gegen die Bestimmungen gem±ss Art. 4 Abs. 4, Art. 5 Abs. 2, Art. 6 Abs. 2, Art. 8, Art. 9, Art. 11, Art. 12 oder Art. 13 verstØsst, wird mit Busse bis zu 20'000 Franken bestraft. | |
| ² Ausgenommen sind strafbare Handlungen nach Art. 130 f. BGS. | |

¹⁾ bGS <u>233.2</u>

| Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 23. J uni 2020 | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| II. | |
| Keine Fremd±nderungen. | |
| III. | |
| 1. Der Erlass i Verordnung zum Bundesgesetz vom 8. Juni 1923 betreffend die Lotterien und die gewerbsm±ssigen Wetten (bGS 955.31) vom 1. Dezember 1924 (Stand 1. Januar 2016)ŏ wird aufgehoben. | |
| 2. Der Erlass ĭ Gesetz æber das Spielen in Øffentlichen Lokalen und das Lotteriewesen (Spiel- und Lotteriegesetz; bGS <u>955.33</u>) vom 26. April 1981 (Stand 1. Januar 2007)ŏ wird aufgehoben. | |
| 3. Der Erlass ĭ Verordnung zum S piel- und Lotteriegesetz vom 26. April 1981 (bGS 955.331) vom 9. November 1981 (S tand 30. S eptember 2016)ŏ wird aufgehoben. | |
| 4. Der Erlass ĭ Gesetz æber die S pielautomaten und S pielbetriebe (bGS 955.34) vom 11. S eptember 2000 (S tand 1. J anuar 2007)ŏ wird aufgehoben. | |
| 5. Der Erlass i Vorl±ufige Verordnung zum Gesetz æber die Spielautomaten und Spielbetriebe (bGS <u>955.34.1</u>) vom 9. Dezember 2003 (Stand 1. November 2005)ŏ wird aufgehoben. | |
| IV. | |
| Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten. | |



Kantonskanzlei Regierungsgebäude 9102 Herisau

Herzogenbuchsee, 30. Juni 2020

Vernehmlassungsantwort zum Kantonalen Geldspielgsetz (KGS)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat hat das Departement Inneres und Sicherheit ermächtigt, zum neuen Kantonalen Geldspielgesetz ein Vernehmlassungsverfahren zu eröffnen. Der Schweizer Poker Verband wurde zur Stellungnahme leider nicht eingeladen. Wir nehmen trotzdem Stellung.

Der vorliegende Entwurf des KGS entspricht zu grossen Teilen unseren Vorstellungen. Unser Hauptanliegen ist der Bereich der kleinen Pokerturniere ausserhalb der Spielbanken. In diesem Bereich verhindert der Gesetzentwurf mit seinem Artikel 14 c, dass im Kanton Appenzell Ausserrhoden kleine Pokerturniere durchgeführt werden können, wie sie der Bundesgesetzgeber vorgesehen hat.

- Die Möglichkeit, kostendeckend kleine Pokerturniere zu veranstalten, wird mit Artikel 14 c des KGS verhindert. Gemäss Erläuterungen des Bundesrates vom 22. Oktober 2018 zur Geldspielverordnung (VGS) gilt: "Die Rahmenbedingungen für die kleinen Pokerturniere werden in der Geldspielverordnung (Art. 39) nun so festgelegt, dass sie einerseits ein möglichst geringes Gefahrenpotenzial aufweisen, anderseits – im Sinn der erwähnten Motion – auch tatsächlich auf eine wirtschaftlich tragfähige Weise durchgeführt werden können".

Diese Bedingungen werden durch Artikel 14 c KGS verhindert, so dass Pokerturniere mit kleinem Einsatz nur in Spielbanken veranstaltet werden könnten.

Als Schweizer Poker Verband SPOV (Verein nach OR) und Vertreter der Live-Turnierpoker-Szene der Schweiz nehmen wir zum Gesetzesentwurf nachfolgend entsprechend Stellung und danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme im Voraus bestens.

Freundliche Grüsse

René Ruch Präsident SPOV



Würdigung des Gesetzesentwurfes und Anpassungsbegehren

Der vorliegende Gesetzesentwurf wurde unter dem Aspekt geschaffen, dass das Bundesgesetz Rahmenbedingungen vorgibt, welche durch die Kantone übernommen werden können und diesen nicht zu grossen administrativen Aufwand und Kontrollen auferlegt.

Der Gesetzesentwurf sieht in **Art. 14 c** Abgaben zwischen CHF 100.00 bis 1'000.00 pro Turnier und Tag vor.

Seriös durchgeführte Pokerturniere sind kostenintensive Veranstaltungen. Aus diesem Grund wurden insbesondere kleine Pokerturniere mit kleinen Einsätzen von den Schweizer Spielbanken – vor allem auch in den letzten Jahren nach dem Bundesgerichtsentscheid vom Mai 2010 – gar nicht angeboten. Sollten die Veranstalter im Kanton Appenzell Ausserrhoden Abgaben pro Turnier von mindestens CHF 100.00 tätigen müssen, wird es im Kanton keine kleinen Pokerturniere geben, da kein Veranstalter diese Kosten zusätzlich tragen kann, was durch folgende einfach dargestellte Erfolgsrechnung dokumentiert wird:

Berechnungsgrundlagen für Pokerturniere

Gemäss Gesetz muss ein Turnier auf eine Dauer von 3 Stunden ausgelegt sein.

Bei Turnieren bis 50.00 Buyin wird die Gebühr pro Spieler CHF 10.00 betragen.

Bei Turnieren von CHF 60.00 bis 120.00 wird die Gebühr maximal CHF 15.00 betragen.

Bei Turnieren bis CHF 200.00 wird die Gebühr maximal CHF 20.00 betragen.

Ein Veranstalter darf pro Tag maximal 4 Turniere ausrichten, dies wird in den wenigsten Fällen der Fall sein. Die Realität wird 1 bis 3 Turniere sein.

Einnahmen für den Veranstalter

Die Einnahmen der Veranstalter bestehen aus der Gebühr (Buyin wird vollumfänglich für die Finanzierung der Spielgewinne verwendet).

| Gebühren | 30 Spieler | 50 Spieler | 100 Spieler |
|----------|------------|------------|-------------|
| 10,00 | 300,00 | 500,00 | 1.000,00 |
| 15,00 | 450,00 | 750,00 | 1.500,00 |
| 20,00 | 600,00 | 1.000,00 | 2.000,00 |

Personalkosten inkl. Sozialkosten pro Turnier

| Dealer | 270,00 | 450,00 | 900,00 |
|----------|--------|--------|--------|
| Aufsicht | 90,00 | 90,00 | 90,00 |

Bruttoertrag bei einem Turnier mit

| Gebühren | | | | | |
|----------|---|--------|---|--------|----------|
| 10,00 | - | 60,00 | - | 40,00 | 10,00 |
| 15,00 | | 90,00 | | 210,00 | 510,00 |
| 20,00 | | 240,00 | | 460,00 | 1.010,00 |



Der Grossteil aller Turniere wird mit Gebühren von CHF 15.00 durchgeführt.

Der Durchschnitt pro Tag wird wahrscheinlich 2,5 Turniere sein.

80% der Veranstalter werden Turniere mit max. 30 Spielern veranstalten.

Bei jedem Veranstalter fallen Wiederbeschaffungskosten für Karten, Spielchips usw. an.

Bei Veranstaltern mit eigenem Lokal fallen Miete, Strom usw. an.

Diese Kosten müssen aus den Bruttoerträgen finanziert werden.

Vorgängige Investitionskosten wie Tische, Stühle, Karten, Software, Spielchips, Kameras, usw. müssen amortisiert werden

Wie oben erwähnt, sieht der Bundesrat in seinen Erläuterungen vom 22. Oktober 2018 vor, dass eine wirtschaftliche Durchführung von kleinen Pokerturnieren möglich sein soll. Ebenso sind im Bundesgesetz keine Abgaben für Veranstalter kleiner Pokerturniere vorgesehen.

<u>Wir beantragen, Art. 14 c KGS zu streichen, da sonst keine legale Pokerturnierszene im Kanton</u> Appenzell Ausserrhoden aufgebaut werden kann und der illegalen Szene Tür und Tor geöffnet wird.

Wir unterstützen den vorliegenden Gesetzesentwurf und setzen ihn durch den SPOV bei allen Verbandsmitgliedern um und durch.

Kanton Appenzell Ausserrhoden Departement Inneres und Sicherheit Schützenstrasse 1 9102 Herisau

Basel, 15. Juli 2020

Stellungnahme zum Entwurf des kantonalen Geldspielgesetzes vom 23. Juni 2020

Sehr geehrte Damen und Herren

Swisslos ist eine von den Deutschschweizer Kantonen und dem Kanton Tessin betriebene Genossenschaft. Diese Kantone haben Swisslos beauftragt, ihren Einwohnerinnen und Einwohnern attraktive, sozialverträgliche Geldspiele anzubieten.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, Ihnen nachstehend unsere Stellungnahme zum oben erwähnten Gesetzesentwurf zu unterbreiten.

In der Stellungnahme sind naturgemäss vornehmlich Punkte aufgeführt, die unseres Erachtens kritisch zu prüfen sind. Die zahlreichen Ausführungen und Bestimmungen, die unsere Zustimmung erfahren, werden nicht erwähnt.

Für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen danken wir Ihnen in aller Form bestens.

Für Fragen oder weiterführende Präzisierungen zu unseren Ausführungen steht Ihnen der Unterzeichnende gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen Swisslos

Dr. Roger Fasnacht Direktor

Beilage: Anmerkungen zu Erläuterungen und Gesetzesentwurf

Anmerkung zu den Erläuterungen:

Zu Art.2 Zuständigkeiten, dritter Absatz

Die Ausführungen zu den Spielsperren gemäss Art. 80 BGS treffen bei den Casinos auf online und landbasiert durchgeführte Geldspiele zu, bei der Grossveranstalterin Swisslos jedoch ausschliesslich auf online durchgeführte Spiele. Erfasst werden solche Spielerinnen und Spieler mit den Massnahmen der Früherkennung. Gesperrte Spielende werden vom Spielbetrieb ausgeschlossen. Dies bedeutet – entgegen den Ausführungen in den Erläuterungen – dass ihnen der Zugang zu den Spielen, für welche die Spielsperren gelten, verwehrt wird. Dies sind alle online durchgeführten Geldspiele (-> gesperrte Spielende können kein Online-Spielkonto eröffnen und führen) sowie die landbasiert angebotenen Spielbankenspiele (-> gesperrte Spielende erhalten keinen Zugang zu den Schweizer Spielbanken).

Der in den Erläuterungen geschilderte Fall des Ausschlusses von gesperrten Spielenden im Rahmen der Gewinnauszahlung betrifft lediglich Grossspiele, die über landbasierte Verkaufsstellen angeboten und von der interkantonalen Aufsichtsbehörde als stark suchtgefährdend eingestuft werden. Dies gilt aktuell nur für die von der Loterie Romande in der Westschweiz über Video-Lotterie-Automaten angebotenen virtuellen Rubellose («loterie électronique»).

Zu Art. 5 Bewilligungsfreie Tombolas

Es erscheint uns zweckmässig, in den Erläuterungen darauf hinzuweisen, dass auch bei bewilligungsfreien Tombolas der Reingewinn gemeinnützig verwendet wird und auch die Durchführungskosten angemessen sein müssen.

Anmerkung zu den Gesetzesbestimmungen:

Zu Art. 15 Grossspiele

Wem fällt die einmalige Aufstellungsabgabe zu?

Monnet Elena

Von: Jusufi Armenda

Gesendet: Donnerstag, 2. Juli 2020 08:16

An: Bannwart Ralph

Betreff: WG: Vernehmlassung Kantonales Geldspielgesetz

Lieber Ralph z.K.

Gruess Armenda

Von: Gebert Pius

Gesendet: Donnerstag, 2. Juli 2020 07:53

An: Jusufi Armenda

Betreff: AW: Vernehmlassung Kantonales Geldspielgesetz

Sehr geehrte Frau Jusufi

Ich danke Ihnen für diese Informationen und teile Ihnen mit, dass das Kantonsgericht auf eine Vernehmlassung

verzichtet, da diese Materie unsere Tätigkeit nicht tangiert.

Freundliche Grüsse

Pius Gebert

Appenzell Ausserrhoden

Gerichtsbehörden

Kantonsgericht

Landsgemeindeplatz 2

9043 Trogen www.ar.ch

Dr. iur. Pius Gebert, Kantonsgerichtspräsident

Telefon +41 71 343 64 05

pius.gebert@ar.ch

Von: Jusufi Armenda

Gesendet: Mittwoch, 1. Juli 2020 17:25

An: Jusufi Armenda

Betreff: Vernehmlassung Kantonales Geldspielgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat hat einen Entwurf für ein kantonales Geldspielgesetz verabschiedet und das Departement Inneres und Sicherheit beauftragt, ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Das Gesetz passt die kantonalen Bestimmungen an das neue Bundesrecht an und regelt insbesondere die Zulässigkeit von Gross- und Kleinspielen, die Bewilligung und Aufsicht von Kleinspielen sowie die zu entrichtenden Gebühren und Abgaben. Für Einzelheiten zur Vorlage sei auf den erläuternden Bericht verwiesen.

Wir laden Sie ein, zur Vorlage Stellung zu nehmen und ersuchen Sie, Ihre Vernehmlassung bis spätestens **Mittwoch**, **30. September 2020** dem Departement Inneres und Sicherheit, Schützenstrasse 1, 9102 Herisau, einzureichen. Für die fristgerechte Zustellung in elektronischer Form (als Word-Datei an christian.pfenninger@ar.ch) oder per Post danken wir Ihnen im Voraus.

Für Auskünfte steht Ihnen Christian Pfenninger, Rechtsdienst Departement Inneres und Sicherheit (Tel. 071 343 63 52), gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Armenda Jusufi

Appenzell Ausserrhoden

Departement Inneres und Sicherheit

Schützenstrasse 1

9100 Herisau

www.ar.ch

Armenda Jusufi, Assistentin

Telefon +41 71 353 64 03

armenda.jusufi@ar.ch